

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Bruno Bock Chemische Fabrik GmbH & Co. KG, Marschacht)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 15. 8. 2019
— 4.1-LG 025140821 / LG 19-019-12 bi—**

Die Bruno Bock Chemische Fabrik GmbH & Co. KG, Eichholzer Str. 23, 21436 Marschacht hat mit Schreiben v. 20.02.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung organischer Chemikalien beantragt. Die wesentlichen Antragsgegenstände sind die Erhöhung der Produktionskapazität von EFD 800 um 250 t/a, die Errichtung und der Betrieb einer zentralen Messwarte für die Bereiche Kondensation und Extraktion sowie einer vollautomatisierten, geschlossenen Abfüllanlage in der Veresterung. Die Gesamtproduktionskapazität der Anlage wird durch die beantragte Änderung nicht erhöht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin am 20.02.2019 vorgelegten Antragsunterlagen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend.

Für das beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Mit dem zusätzlichen Einbau der neuen Abfüllanlage wird eine neue Emissionsquelle geschaffen, jedoch werden die diffusen Emissionen zukünftig wirkungsvoll minimiert. Die entstehende Abluft wird über einen Aktivkohlefilter gereinigt, die Grenzwerte der TA-Luft werden sicher eingehalten. Zur Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen erfolgen nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend Emissionsmessungen der relevanten Stoffe nach den Vorgaben der TA Luft durch eine bekanntgegebene Messstelle nach § 29b BImSchG.

Die EFD 800 Produktion erfolgt auf den vorhandenen Reaktionsbehältern. Entstehende Emissionen werden wie bisher über das zentrale Abluftsystem dem Dampfkessel zugeführt und verbrannt. Die Emissionsbegrenzung für die Emissionen des Dampfkessels ergibt sich aus der bestehenden Genehmigung.

Durch die beantragte Änderung wird die Anlagenkapazität nicht erhöht, es werden keine weiteren Flächen versiegelt und das Abfallaufkommen nicht geändert.

Durch die beantragte Änderung des Betriebsbereichs Fa. Bruno Bock, Eichholzer Str. 23, 21436 Marschacht vergrößert sich nicht die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls und die Auswirkungen eines eventuell eintretenden Störfalls werden nicht verschlimmert. Die zusätzliche Instal-

lation von neuer Prozessleittechnik und MSR-Einrichtungen erhöht das Schutzpotential vor Gefahren und erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft erheblich.

Besondere örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG liegen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vor. Das beantragte Vorhaben soll in einem Gebiet mit bestehender industriegebietstypischer Nutzung realisiert werden. Das Europäische Vogelschutzgebiet und Naturschutzgebiet „NSG Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen“ befindet sich in 3500 m Entfernung, das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ in 1100m Entfernung. Von den im Verfahren beteiligten Behörden wurde nicht geltend gemacht, dass es durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.